

Entspannungstendenz bei Preiserhöhungen wegen Energieeffizienzgesetz, aber: einige Stromlieferanten bestehen immer noch auf Vorab-Überwälzung von maximalen Energieeffizienzkosten - WKÖ-Kritik daran aufrecht

Seit Ende 2014 und vermehrt ab Anfang 2015 haben wir viele Anfragen von Mitgliedsbetrieben erhalten, die von ihren Energielieferanten aufgefordert wurden, einen Zuschlag für Kosten des Energieeffizienzgesetzes zu zahlen. Wir haben in der Folge ein Rechtsgutachten des angesehenen Zivilrechtsprofessors Dr. Heinz Krejci eingeholt, um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Zuschläge einer umfassenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Wichtige Ergebnisse des Gutachtens in Kurzform

- Eine Vertragspartei kann grundsätzlich nicht einseitig bei laufendem Vertrag wesentliche Vertragsinhalte ändern, dazu zählt natürlich auch der Preis.
- Anderes gilt nur, wenn der Kunde dem Lieferanten das Recht auf Preisanpassung ausdrücklich eingeräumt hat.
- Auch solche „Preisanpassungsklauseln“ sind jedoch nicht unbegrenzt möglich, sie müssen bestimmte Kriterien erfüllen, tun sie das nicht, sind sie ungültig.
- Kriterien, denen die Preisanpassungsklauseln genügen müssen, sind: Zweiseitigkeit (Verbot einseitiger, nur auf Erhöhung gerichteter Klauseln, es muss auch der umgekehrte Fall, die Preissenkung, berücksichtigt werden) und Klarheit (Verbot uferloser Generalklauseln)
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stellt sich immer noch die Frage des Ausmaßes und des Modus der Preisanpassung.
- Dazu hält Prof. Krejci fest, dass nur die notwendigen Kosten weitergegeben werden dürfen, der Lieferant hat alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Kosten im Interesse seiner Kunden auf das notwendige Ausmaß zu begrenzen. Akkontierungen erscheinen grundsätzlich nicht unzumutbar, wenn sie nicht zu hoch bemessen sind.

Ergebnisse von Gesprächen mit EVU

Auf der Basis dieses Rechtsgutachtens haben die WKÖ und Landeskammern mit betroffenen Energieversorgungsunternehmen, insbesondere aus der Strombranche, Gespräche geführt.

Erfreulicherweise können wir berichten: Zum besonders wichtigen letzten Punkt konnte weitgehendes Einvernehmen erzielt werden. Die meisten Lieferanten haben zugesichert, dass keine überschießenden Preisaufschläge eingehoben werden.

Zur Frage, ob Vertragsklauseln vorhanden sind, auf die Lieferanten rechtens zurückgreifen können, haben wir auf das Krejci-Gutachten und deren Prüfungsmaßstäbe verwiesen. Es bleibt den Vertragsparteien vorbehalten, darüber Einvernehmen zu erzielen oder die Klärung im Rechtsweg herbeizuführen.

„Böse Buben“ lenken nicht ein

Nun zu den Ausnahmefällen, in denen weiterhin auf Einhebung unsers Erachtens überschießender Zuschläge bestanden wird. Nach den uns vorliegenden Informationen heben einige Stromlieferanten unseres Erachtens überhöhte Effizienzzuschläge ein, dazu zählen Wels Strom und die Energieallianz Austria (EAA). Die EAA verrechnet seit 1. April 2015 einen Energieeffizienz-Zuschlag von 0,12 Cent/kWh (=0,20 x 0,6).

Wir werden weiterhin darauf drängen, dass - wenn überhaupt - Zuschläge nur in der Höhe eingehoben werden, die das zu erwartende Kostenausmaß reflektieren. Es bleibt natürlich den Kunden vorbehalten, sich gegen diese Vorgangsweise zu wehren oder sie zu akzeptieren.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, sollten Sie dem Lieferanten mitteilen, dass sie die Preiserhöhung beeinspruchen.

Zugestanden wurde - zumindest prinzipiell -, dass eingehobene Überschüsse an die Kunden zurückgegeben werden, sobald das genaue Ausmaß der Kostenbelastung feststeht. Dies ändert aber nichts an unserer Einschätzung, dass die Vorwegeinhebung überhöhter Zuschläge nicht gerechtfertigt ist.

Zur Frage der laufenden Akkontierung: Letzen Endes liegt es auch an den Preisanpassungsklauseln (soweit anwendbar), ob sie den Lieferanten erlauben, den Zuschlag auf die Zahlungstermine des laufenden Jahres zu verteilen.

Lieferantenwechsel ist auch eine Option

Bei Neuverträgen obliegt es den Vertragsparteien, über alle Vertragsinhalte Einvernehmen zu erzielen. Sie können auf gesonderte Effizienzzuschläge verzichten oder solche vorsehen. Kunden werden die Vertragskonditionen insgesamt (Preis, Risikoverteilung, Dauer etc.) beurteilen und davon ihre Zustimmung abhängig machen.

Zu berücksichtigen ist aus unserer Sicht, dass die tatsächlichen Kosten, die dem Lieferanten aus dem Energieeffizienzgesetz entstehen, im konkreten Einzelfall schwer nachprüfbar sind. Bei Festlegungen in überschießender Höhe, wie das dem Vernehmen nach auch vorkommt, muss man sich als Kunde bewusst sein, dass der Lieferant hier eine zusätzliche Marge lukriert.

Wir halten die Berücksichtigung allfälliger Energieeffizienzkosten im Strompreis für transparenter als das Verrechnen von Sonderzuschlägen entsprechend unkonkreter Faktoren.

Die Möglichkeit des Lieferantenwechsels sollten Sie grundsätzlich immer, nicht nur wenn es Auseinandersetzungen um die Kostentragung zum Effizienzgesetz gibt, in Betracht ziehen.

Prüfen Sie, ob andere Stromanbieter günstigere Preise offerieren, als der bisherige Lieferant - auch vor dem Hintergrund gesunkener Großhandelspreise.